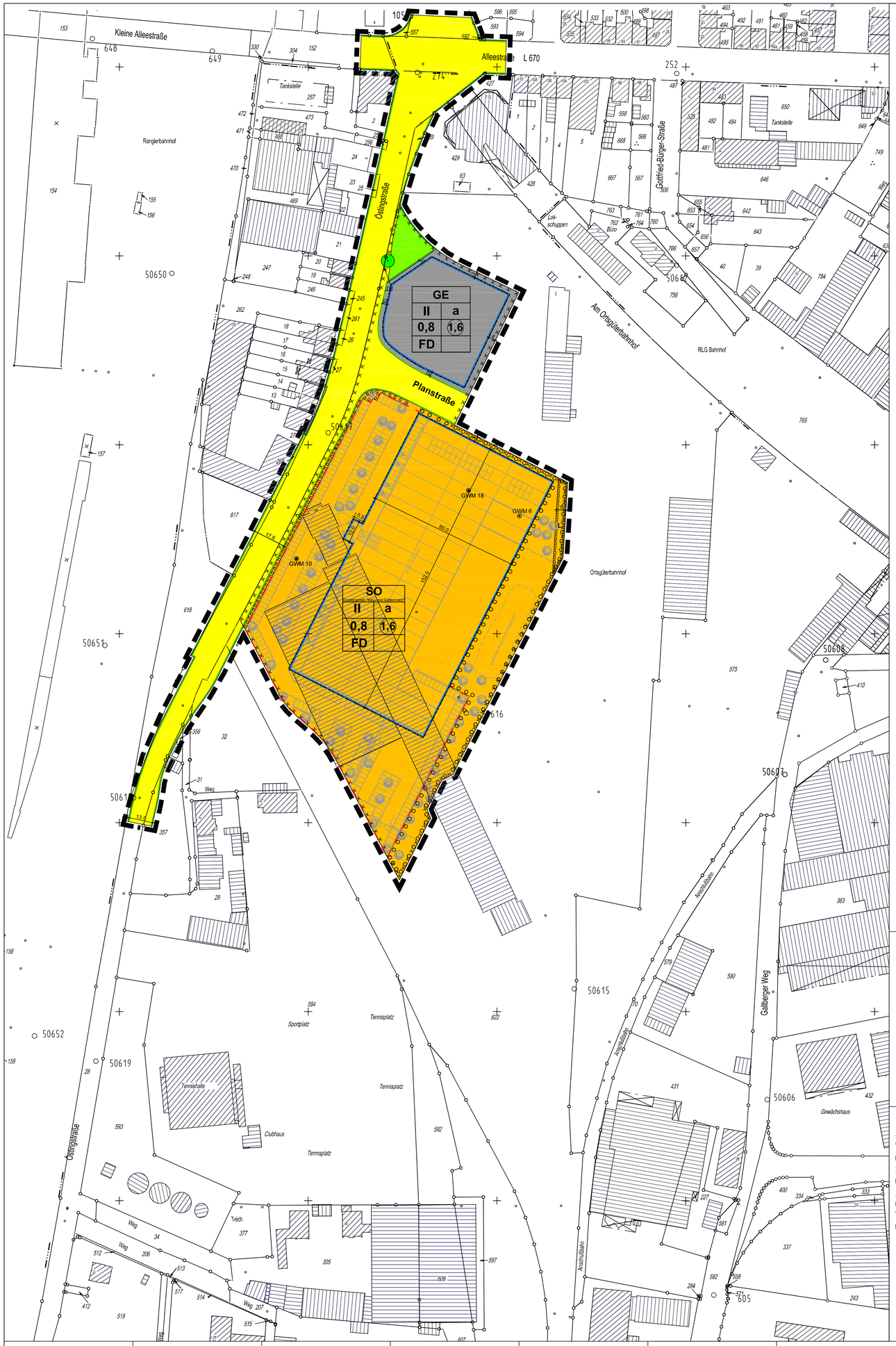

Zeichenerklärung

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr.1BauGB

- GE — **Gewerbegebiet** (§ 8 BauNVO)
- SO — **Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel Bau- und Gartenmarkt** (§ 11 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB

- 0,8 — **Grundflächenzahl** (§ 19 BauNVO)
- 1,6 — **Geschossflächenzahl** (§ 20 BauNVO)

Zahl der Vollgeschosse (§ 16 Abs. 2 BauNVO)

- II — **als Höchstmaß**

Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB

- a — **abweichende Bauweise: offene Bauweise ohne Längenbeschränkung der überbaubaren Grundstücksfläche** (§ 22 Abs. 4 BauNVO)
- **Baugrenze** (§ 23 BauNVO)

Verkehrsflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

- **Öffentliche Straßenverkehrsfläche**
- **Straßenbegrenzungslinie**
- **Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung / Verkehrsgrün**

Maßnahmen sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB

- **Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) **Die Lage der Flächen darf bis zu 2 m von der Darstellung der Planzeichnung abweichen**
- **Zu erhaltender Einzelbaum** (§ 9 Abs. 1 Nr.25 b BauGB)

Sonstige Planzeichen

- **Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze** (§ 9 Abs. 1 Nr.4 BauGB)
- St — **Stellplätze**
- L — **Leitungsrecht zugunsten der DB AG und der Stadt Hamm** (§ 9 Abs. 1 Nr.21 BauGB)
- **Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes** (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Gestalterische Festsetzungen

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 1 BauONRW

- FD — **Flachdach**

Weitere Planzeichen ohne Festsetzungscharakter

- **Vorgesehene Grundstücksgestaltung des Sondergebietes (Gebäude, Stellplätze, Bäume, Regenrückhaltebecken)**
- GWM 6 — **Grundwassermessstelle**

Kennzeichnung in Textform gemäß § 9 (5) BauGB

Bergbau

Unter den im Geltungsbereich liegenden Flächen geht der Bergbau um.

Altlasten

Die mit X X X X gekennzeichneten Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind mit umweltgefährdenden Stoffen belastet. Die Realisierung des Bebauungsplanes wird nach den bisherigen Erkenntnissen davon jedoch nicht berührt. Aus Gründen der Vorsorge sind alle Maßnahmen, die mit Bodenbewegungen verbunden sind, im Beisein eines Sachverständigen durchzuführen, Das Umweltamt der Stadt Hamm ist vor der Durchführung solcher Maßnahmen zu informieren.

RECHTSGRUNDLAGEN

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14. Juli 1994 (GV.NW S. 666/SGV. NW 2023) - in der gegenwärtig geltenden Fassung

Baugesetzbuch (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) - zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359) - in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 26. Januar 1990 (BGBl. I S.132) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -

§ 86 (1) und (4) der Bauordnung für das Land Nordrhein Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) vom 13. April 2000 (GV.NW.S. 255/ SGV.NW. 232) - in der gegenwärtig geltenden Fassung

Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl.I S.58)

I. Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

1,1 Gewerbegebiet

1.1.1 Gliederung gemäß § 1 (4) Nr. 2 BauNVO
Gemäß § 1 (4) i.V.m. § 1 (5) BauNVO sind in dem festgesetzten Gewerbegebiet nur nicht wesentlich störende Betriebe zulässig.

1.1.2 Gemäß § 1 (5) BauNVO i.V.m. § 1 (9) BauNVO ist in dem Gewerbegebiet die Nutzungsart nach § 8 (2) Nr. 1 BauNVO nicht zulässig, sofern es sich um
- Einkaufszentren,
- Einzelhandelsbetriebe, mit Ausnahme des Verkaufes von Produkten aus Eigenproduktion mit nicht zentrenrelevantem Sortiment,
- Speditions- und Frachtführerbetriebe

handelt.

1.1.3 Gemäß § 1 (5) BauNVO ist die Nutzung nach § 8 (2) Nr. 3 (Tankstellen) BauNVO nicht zulässig.
Gemäß § 1 (6) Nr. 1 BauNVO sind die Ausnahmen nach § 8 (3) Nr. 3 (Vergnügungsstätten) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1,2 Sondergebiet

Sortimentsbegrenzung zur Vermeidung negativer städtebaulicher Auswirkungen gemäß § 11 (3):

In dem gem. § 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 1 BauNVO festgesetzten Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel "Bau- und Gartenmarkt" ist ein Bau- und Heimwerkermarkt mit Gartencenter mit einer maximalen, überdachten Verkaufsfläche von insgesamt 8.200 qm zulässig. Davon beträgt
1. die maximal zulässige Verkaufsfläche für den Bau- und Heimwerkermarkt 6.500 m²
2. die maximal zulässige Verkaufsfläche für das Gartencenter 1.700 m².

Darüber hinaus ist eine nicht überdachte Freiverkaufsfläche in einer Größenordnung von maximal 1.000 m² zulässig.

Die max. zulässige Gesamtverkaufsfläche für den Bau- und Heimwerkermarkt beträgt 9.200 m².

1.2.1 Gem. § 11 Abs. 2 BauNVO sind folgende Sortimente gem. Warenverzeichnis für die Binnenhandelsstatistik (WB), Ausgabe 1978 zulässig:

Kernsortiment

Das Kernsortiment 1 für Werkzeuge, Maschinen (auch Elektro), Baugeräte, Kleineisenwaren, Beschläge, Leitern, Behälter, Motoren, Elektroinstallationsgeräte und -materialien, Auto- und Fahrradteile, -elektrik, -pflegemittel, Kaminöfen und Zubehör umfasst auf einer maximalen Gesamtverkaufsfläche von 1.200 qm folgende WB-Nummern:

WB 597 Draht- und Drahtseile aus Stahl (ohne Walzdraht)
WB 61-63 Werkzeuge (auch Präzisions- und Elektrowerkzeuge), Maschinen, Baugeräte, Beschläge, Eisenkurzwaren, Leitern, Behälter, Geräte, Sicherheitstechnik, Pumpen, Kompressoren
WB 810-816 Holzbe- und verarbeitungsmaschinen, Werkzeugmaschinen, Baumaschinen
WB 38 Geräte und Einrichtungen der Elektrizitätserzeugung, -umwandlung und -verteilung (einschl. Installationsgeräte bis 1000 V, Elektroinstallationsmaterial, Elektrorohre, Leitungen, Kabel, Sonnenkollektoren), Schwachstromtechnik
WB 390 Elektrische Geräte für Gewerbe
WB 398 Elektrische Mess-, Prüf-, Regel-, Steuerungsgeräte und -einrichtungen
WB 399/42 Elektrotechnische Erzeugnisse, Schweißzubehör
WB 774-779 Autoelektrik, Kraftwagenteile, Bereifungen, Autopflegemittel
WB 785/7 Fahrradelektrik, Bereifungen für Fahrräder, sonstige Fahrradteile
WB 6706 Kaminöfen und Zubehör

Das Kernsortiment 2 für Installationsgeräte und -materialien für Wasser, Gas und Heizung und Badezimmerschränke umfasst auf einer maximalen Gesamtverkaufsfläche von 1.200 qm folgende WB-Nummern:

WB 68 Installationsgeräte und -materialien für Wasser , Gas und Heizung, Sanitäre Becken, Wannen, Wasch- und Spültische, Klosetts und Zubehör, Wasserheizer, Armaturen, Heizkörper, Ausschlungsgefäße, Brenner, Steuerungen, Dachrinnen, Regenrohre, Kanalartikel, Sanitärzellen (Fertigbäder, Duschkabinen), Schwimmbecken, Saunas

Das Kernsortiment 3 für Holz, Bauelemente aus Holz, Metall und Kunststoff, mineralische Bauelemente, Fertigteilbauten, Baustoffe, Isoliermaterialien, Steinzeug, Glas, Fliesen, Folien, Bauschutz und Markisen umfasst auf einer maximalen Gesamtverkaufsfläche von 3.000 qm folgende WB-Nummern:

WB 69 Holz, Bauelemente aus Holz, Metall und Kunststoff, Markisen, Zuschnitt
WB 701 Zement, mineralische Bindemittel, Mörtel, Edelputz
WB 702-707 Bodenplatten, Wand- und Bodenfliesen
WB 7043/4 Bauplatten (z.B. Gipskarton-, Isolier-, Dämm- und Leichtbauplatten), mineral. Isolierstoffe
WB 707/8 Teer, Dachpappe und Abdichtungsmaterialien, nichtmineralische Isoliermittel, Flachglas
WB 7090/3/7 Fertigteilbauelemente, -bauten und verwandte Konstruktionen für Wohnzwecke
WB 840/1 Hanf- und Hartfasererzeugnisse, Schläuche, technische Gummi- und Lederwaren
WB 843/4 Planen, Folien aus Kunststoff
WB 8496 Bautenschutzmittel, z.B. Spachtel-, Vergußmassen, Abdichtungskitte, Dichtungsbänder
WB 498 Kleinmöbel, Badezimmerschränke, Regale

Das Kernsortiment 4 für Farben, Lacke, Tapeten, Klebstoffe und Bodenbeläge umfasst auf einer maximalen Gesamtverkaufsfläche von 1.200 qm folgende WB-Nummern:

WB 72-75 Anstrichfarben, Lacke und Lackfarben, Sonstige Anstrichstoffe, Malerpinsel und Bürsten, Klebstoffe, Bodenspachtel, Tapetentrennmittel
WB 76 Tapeten (einschließlich Wand- und Deckenbeläge)
WB 212-218 Textile und nichttextile Bodenbeläge (ohne Teppiche)

Das Kernsortiment 5 für Balkon-, Terrassen-, Gartenausrichtungen und -geräte, Drahtgeflechte, Spielgeräte und Keramik umfasst auf einer maximalen Gesamtverkaufsfläche von 1.500 qm folgende WB-Nummern:

WB 640/208 Balkon-, Terrassen- und Gartenausrichtungen (incl. Garten-, Campingmöbel und Auflagen), Grillgeräte, Gartenkamine, Brennmaterialien)
WB 643/4 Bodenbearbeitungs- und verwandte Geräte, Schneidgeräte für den Garten, Land- und Forstw.
WB 647 Drahtgeflechte, -gewebe und -zubehör
WB 650 Spielgeräte für Garten und Spielplatz

WB 652 Campingartikel (z.B. Zelte)
WB 6609 Blumenbehälte, Gartenkeramik, (z.B. Springbrunnen, Blumenkästen, -töpfe)
WB 7092/5/9 Fertigteilbauten aus Holz, Metall u. Kunststoff (Gerätehäuser, Kinderblockh., Gewächsh.)

Das Kernsortiment 6 für Pflanzen, Stauden, Gehölze, Samen, Saatgut, Düngemittel und Pflanzenschutz umfasst auf einer maximalen Gesamtverkaufsfläche von 1.500 qm folgende WB-Nummern:

WB 971-975 Baumschul-, Container-, Beet-, Topf- und Wasserpflanzen, Stauden, Gehölze
WB 970, 980/1 Samen, Zwiebeln, Knollen u.ä., Saatgut
WB 845 Pflanzenschutzmittel
WB 989/9792 Düngemittel, Torf, Erde

Die Gesamtfläche der Kernsortimente darf die Gesamtverkaufsfläche von 9.200 m² nicht überschreiten

1.2.2 Gem. § 11 Abs. 2 BauNVO sind folgende branchenübliche Randsortimente auf einer Gesamtverkaufsfläche von maximal 700 qm zulässig:

Randsortiment:

Das zentrenrelevante Randsortiment für Lampen, Leuchten, Bastel- und Aktionsartikel umfasst folgende WB Nrn.

WB 209 Gardinenstangen, -zubehör, konfektionierte Gardinen, Rollos	bis zu max. 200 qm
WB 393/4 Elektrische Leuchten, Glüh- und Entladungslampen	bis zu max. 250 qm
WB 658/9 Bastelsätze für den Modellbau (ohne Eisenbahnen)	bis zu max. 50 qm
WB 6608 Vasen, Ziergegenstände aus Porzellan	bis zu max. 150 qm
WB 976/78 Schnittblumen, getrocknete Blumen und Pflanzen, Gebinde	bis zu max. 50 qm
WB 5155 Korb- und Flechtwaren	bis zu max. 50 qm
WB 239+24 Berufsspezifische Arbeitskleidung	bis zu max. 50 qm
Haushaltswaren (Besen, Bürsten, Reinigungsmittel, Plastikartikel usw.)	bis zu max. 100 qm
Aktions- und Saisonartikel	bis zu max. 100 qm
Tiernahrung und zoologischer Bedarf	bis zu max. 150 qm

Darüber hinaus sind eigenständige Ladeneinheiten für diese vorgenannten Randsortimente/Warengruppen nicht zulässig.

Die Gesamtfläche der Randsortimente darf die max. zul. Verkaufsfläche von 700 m² nicht überschreiten.

Verkaufsfläche ist die Fläche, die dem Verkauf dient, einschließlich Gängen, Treppen in den Verkaufsräumen, Standflächen für Einrichtungsgegenstände und Schaufenster, soweit sie dem Kunden zugänglich sind, sowie Freiverkaufsflächen, soweit sie nicht nur vorübergehend genutzt werden.

2. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Ziffer 2 BauGB)

2.1 Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die abweichende Bauweise festgesetzt. In der abweichenden Bauweise (a) dürfen Gebäude eine Länge von 50 m überschreiten und sind mit seitlichem Grenzabstand zu errichten (§ 22 Abs. 4 BauNVO).

3. Überbaubare Grundstücksfläche

3.1 Im Bereich der gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB festgesetzten Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze sind Überdachungen für Einkaufswagen mit einer Grundfläche von maximal 15 qm und einer Höhe von maximal 2,75 m zulässig. Weiterhin sind Zäune mit einer Gesamthöhe von bis zu 3,5 m zulässig.

4. Niederschlagswasserbeseitigung

4.1 Das innerhalb der Baugebiete anfallende Niederschlagswasser ist gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB nach Rückhaltung dem Mischwasserkanal Östingstraße gedrosselt zuzuführen.
Die Bemessung der Regenrückhaltebecken für das Sonder- und Gewerbegebiet ist gem. Abwassertechnische Vereinigung (ATV) Arbeitsblatt A 117 für n = 0,2 durchzuführen. Für das Gewerbegebiet ist eine Rückhaltung auch in Form eines Stauraumkanales zulässig.

5. Grünordnung

5.1 Gem. § 81 Abs. 1 und Abs.4 BauONW:
1. Die Stellplätze innerhalb des Gewerbegebietes sind mit standortgerechten, heimischen Bäumen und Sträuchern zu durchgrünen. Für jeweils 8 Stellplätze ist auf dem Gelände ein Baum tachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.
2. Die Stellplätze innerhalb des Sondergebietes sind mit insgesamt 22 standortgerechten, heimischen Bäumen und Sträuchern zu durchgrünen.

Die Bäume sind als Hochstämme mit einem Stammumfang von 16-18cm, gemessen in 1,0m Höhe über dem Erdboden, fachgerecht zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang entsprechend zu ersetzen.
Die Artenauswahl erfolgt gemäß der im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag aufgeführten Arten. Je Baum ist eine offene Bodenfläche von min. 3 qm vorzusehen, die mit bodendeckenden Gehölzen und Stauden zu bepflanzen ist.
Weitere 5 qm der Stellplatzfläche im unmittelbaren Kronenbereich sind mit luft- und wasserdurchlässigen Materialien zur besseren Belüftung und Bewässerung auszuführen. Die Pflanzbeete sind gegen Überfahren zu schützen.

5.2 Innerhalb des festgesetzten Sondergebietes sind im Bereich der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern mindestens 31 standortgerechte, heimische Bäume als Hochstamm mit einem Stammumfang von 16-18 cm, gemessen 1,0 m Höhe über dem Erdboden, zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Die Artenauswahl erfolgt gemäß der im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag aufgeführten Arten.

5.3 Innerhalb des festgesetzten Sondergebietes sind entlang der Ost- Süd und Westgrenze des Grundstücks Gehölzpflanzung als Ausgleichsmaßnahme vorzunehmen. Die Artenzusammensetzung besteht aus heimischen Gehölzen. Die Pflanzung ist gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB in einem Raster von 1,5m x 1,0m anzulegen. Die Artenauswahl erfolgt gemäß der im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag aufgeführten Arten.

5.4 Innerhalb des festgesetzten Sondergebietes sind in den gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern entlang der nördlichen Gebäude- und Parkplatzseite sowie als Unterpflanzung der Baumpflanzungen im Stellplatzbereich flächige bodendeckende Pflanzung anzulegen. Die Artenauswahl erfolgt gemäß der im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag aufgeführten Arten. Pro m² sind mindestens 5 Stück anzupflanzen.

5.5 Die Regenwasserrückhaltebecken sind gem § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB naturnah zu gestalten und zu bepflanzen. Innerhalb des Sondergebietes sind die Randbereiche und Übergänge zur Strauchpflanzung mit der Regelsaatgutmischung (RSM) 7.3 Landschaftsrasen für Feuchtlagen einzusäen. Die Pflege ist auf eine 2- schürige Mahd pro Jahr zu beschränken. Im Randbereich sind zur ökologischen Aufwertung Strauchgruppen anzulegen. Die Artenauswahl erfolgt gemäß der im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag aufgeführten Arten.

5.6 Der im Bebauungsplan festgesetzte Einzelbaum (Platane) an der Östingstraße ist gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB zu sichern und dauerhaft zu erhalten und nach eventuellem Abgang durch einen gleichwertigen Einzelbaum zu ersetzen. Während der Bauzeit sind jegliche Beeinträchtigungen durch Sicherungsmaßnahmen gemäß DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) zu vermeiden.

II. Örtliche Bauvorschriften

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie der Werbeanlagen (Örtliche Bauvorschriften) gem. § 9 (4) BauGB i. V. m. §§ 13 und 86 BauO NRW

Dachform/-neigung:
Zulässig sind Flachdächer mit einer maximalen Dachneigung von 7°. Ausgenommen von dieser Festsetzung sind Dachaufbauten (Glasoberlichter, Lichtbänder u.a.).

Werbeanlagen:

- Werbeanlagen sind bis zu einer Gesamtgröße von 20 % der jeweiligen Fassadenfläche zulässig. Anzurechnen auf die Gesamtgröße sind auch freistehende Werbeanlagen auf der vor der jeweiligen Fassadenseite liegenden Grundstücksfläche.
- Werbeanlagen mit wechselndem Licht und/oder Signalfarben sind unzulässig.

III. Hinweise

Denkmalschutz:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde oder auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und / oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und / oder dem Westfälischen Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel. 02761/93750, Fax: 02761/2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalschutzbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DschG NW).

Kampfmittel:

Das Vorhandensein von Kampfmitteln des Zweiten Weltkrieges kann nicht ausgeschlossen werden. Weist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbungen hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und umgehend telefonisch (Hamm, 903-340, 903-341 oder 903-0) das Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Zivilschutz (Abt. Gefahrenschutz, Gefahrenprävention und Logistik) der Stadt Hamm zu verständigen.

Bodenverunreinigungen / Bodenaushub:

Details im Zusammenhang mit Eingriffen in den Untergrund sind im Vorfeld mit dem Umweltamt der Stadt Hamm, Untere Bodenschutzbehörde, abzustimmen.

Sollten im Verlauf der Bodenarbeiten Auffälligkeiten in Boden, Bodenluft bzw. Grundwasser erkennbar werden, ist das Umweltamt der Stadt Hamm unverzüglich zu benachrichtigen.

Die erfolgreich abgeschlossenen Tiefbauarbeiten sind durch einen Abschlußbericht des aufsichtsführenden Sachverständigen zu bescheinigen. Der Abschlußbericht, einschließlich einer Bestätigung der hergestellten gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse, ist dem Umweltamt unaufgefordert vorzulegen.

Anfallender Bodenaushub, der auf dem Grundstück nicht verwertet werden kann, ist gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß wiederzuverwerten, notfalls zu beseitigen.

Grundwassermessstellen (GWM):

Im Bereich der Neubauflächen liegen drei Grundwasserüberwachungsbrunnen des Umweltamtes der Stadt Hamm. Die Messstellen sind, soweit dies bautechnisch möglich ist, zu erhalten. Zerstörte Messstellen sind in Absprache mit dem Umweltamt zu ersetzen.

Die Planunterlage (Stand: 10/04) entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig	Für den Entwurf :		Dieser Bebauungsplan besteht aus einem Blatt Zeichnung.	Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß § 2 (1) BauGB am 20.07.2004 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 31.07.2004.	Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB hat am 10.01.2005 als Bürgerversammlung stattgefunden.	Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß § 3 (2) BauGB die erforderliche öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit der Begründung vom 28.01.2005 am 15.03.2005 beschlossen.	Dieser Bebauungsplan hat mit der Begründung vom 28.01.2005 gemäß § 3 (2) BauGB In der Zeit vom 31.03.2005 bis einschließlich 02.05.2005 öffentlich ausgehangen.	Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß § 10 BauGB diesen Bebauungsplan ~~einschließlich der in roter Farbe eingetragenen Änderungen~~ am 28.06.2005 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan ist Bestandteil des Ratsbeschlusses.	Die Bereithaltung dieses Bebauungsplanes zu jedermanns Einsicht ist gemäß § 10 (3) BauGB am 05.08.2005 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Hamm, 21.02.2005	Hamm, 23.02.2005		Hamm, 23.02.2005	Hamm, 23.02.2005	Hamm, 23.02.2005	Hamm, 12.05.2005	Hamm, 12.05.2005	Hamm, 29.06.2005	Hamm, 25.08.2005
gez. Gosmann	gez. Schulze Böing	gez. Haggeney	Der Oberbürgermeister i.A	Der Oberbürgermeister i.A	Der Oberbürgermeister i.A	Der Oberbürgermeister i.A	Der Oberbürgermeister i.A	Der Oberbürgermeister i.A	Der Oberbürgermeister i.A
Städt. Vermessungsdirektor	Stadtbaurätin	ltd. Städtischer Baudirektor	LS gez. Haggeney	LS gez. Haggeney	LS gez. Haggeney	LS gez. Haggeney	LS gez. Haggeney	LS gez. Haggeney	LS gez. Haggeney
			ltd. Städt. Baudirektor	ltd. Städt. Baudirektor	ltd. Städt. Baudirektor	ltd. Städt. Baudirektor	ltd. Städt. Baudirektor	ltd. Städt. Baudirektor	ltd. Städt. Baudirektor

Stadt Hamm
Gemarkung Hamm
Flur 27
Maßstab 1:1000

BEBAUUNGSPLAN NR. 01.115

- BAUMARKT AN DER ÖSTINGSTRASSE -

Diese Satzung der Stadt Hamm vom 01.08.2005 ist am Tage der ortsüblichen Bekanntmachung ohne Durchführung des Genehmigungsverfahrens gem. § 10 (2) und (3) BauGB am 05.08.2005 in Kraft getreten.

Stand 02.06.2005